



# Internationale Rechnungslegung

International Accounting Standards / International Financial Reporting Standards

## IAS 10 Events After the Balance Sheet Date

### Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind solche, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Genehmigung des Geschäftsabschlusses eintreten. Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR 716) hat der Verwaltungsrat bei einer Aktiengesellschaft die unübertragbare Aufgabe, die finanzielle Führung der Gesellschaft zu gewährleisten. Daher ist es am Verwaltungsrat, den Jahresabschluss, welcher unterschrieben und datiert sein muss, formell zu genehmigen.

Betreffend Ereignissen nach dem Bilanzstichtag ist zu unterscheiden, ob die Ereignisse eine Korrektur der Jahresrechnung erfordern oder ob nur die Erwähnung im Anhang ausreicht. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Ereignisse, die weitere substantielle Hinweise zu Gegebenheiten liefern, die bereits am Bilanzstichtag vorgelegen haben, zu berücksichtigen sind (Betrag im Abschluss wird noch angepasst), bei den anderen die Erwähnung im Anhang ausreicht.

Beispiele für berücksichtigungspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag:

- Betrug oder Fehler, die erst nach dem Bilanzstichtag aufgedeckt werden
  - Bonusverpflichtungen, die nach dem Bilanzstichtag erst bestimmt werden
  - Gerichtsentscheide, die das Bestehen einer Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag bestätigt
- Beispiele für nicht berücksichtigungspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag:
- Veränderung des Marktwertes aufgrund von Marktveränderungen
  - Beschluss zur Ausschüttung von Dividenden

## IAS 11 Construction Contracts

### Langfristige Fertigungsaufträge

Vor allem Buchhalter von Dienstleistungsunternehmen sind mit der Problematik hinsichtlich der Abgrenzung langfristiger Aufträge vertraut. Unter der Definition eines langfristigen Auftrages gemäss den International Financial Reporting Standards versteht man das Erstellen eines spezifischen Werkes oder die Erbrin-

gung einer spezifischen Leistung zu Gunsten eines Dritten, welche für das Unternehmen von Bedeutung ist. Grundvoraussetzung für einen solchen Auftrag ist die Erstreckung über einen längeren Zeitraum (über den Bilanzstichtag hinaus).

IFRS sieht grundsätzlich die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen nach dem Grad der Fertigstellung am Bilanzstichtag vor, wenn die im Standard vorausgesetzten Bedingungen eingehalten sind. Für eine so genannte Percentage-of-Completion-Bilanzierung, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Vorhandensein einer vertraglichen Grundlage sowie einer geeigneten Auftragsorganisation
- Hohe Wahrscheinlichkeit, dass die vertraglichen Leistungen durch beide Vertragsparteien erfüllt werden
- Zuverlässige Ermittlung aller mit dem Auftrag zusammenstehenden Erlöse und Aufwendungen sowie des Fertigungsgrades

Sind die obgenannten Kriterien nicht erfüllt, ist eine Bilanzierung nach der Percentage-of-

Completion-Methode nicht erlaubt. Daher dürfen in der Jahresrechnung keine Gewinnanteile vor Beendigung der Leistungserbringung berücksichtigt werden. Damit eine Bilanzierung nach Percentage-of-Completion stattfinden kann, ist der Fertigstellungsgrad nach folgenden Methoden zu ermitteln:

- Die aufgelaufenen Auftragsaufwendungen werden durch die zu erwartenden gesamten Auftragsaufwendungen dividiert (Cost-to-cost-Methode)
- Es wird das Verhältnis zwischen den aufgelaufenen Auftragsstunden und den total zu erwartenden Personalaufwendungen errechnet (Efforts-expended-Methode)
- Es erfolgt eine Division der abgelieferten Einheiten durch die gesamte Liefermenge (Units-of-delivery-Methode)

Wird sich bei einem langfristigen Auftrag zeigen, dass Verluste erzielt werden, so sind diese in vollem Umfang zurückzustellen. Dies hat unabhängig vom Fertigstellungsgrad des Auftrages zu erfolgen.

## IAS 34 Interim Financial Reporting

### Zwischenberichterstattung

Der Standard erläutert, welche Angaben für eine Zwischenberichterstattung nach den International Financial Reporting Standards notwendig sind, um die IFRS-Konformität auch bei einer Zwischenberichterstattung zu gewährleisten. Die Bestandteile einer Zwischenberichterstattung unterscheiden sich von den Bestandteilen des Abschlusses zu einer ordentlichen Jahresrechnung nicht. Es dürfen jedoch bei der Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Mittelflussrechnung verkürzte Formen dargestellt werden. Die Anhangangaben sind gegenüber einem Jahresabschluss auf zehn ausgewählte Themenbereiche reduziert.

Das Obligationenrecht sieht eine Zwischenbilanz explizit bei Liquidation einer Kollektivgesellschaft, Überschuldung und Liquidation einer Aktiengesellschaft und bei einer Überschuldung bei einer Genossenschaft vor. Im Gegensatz zu diesen Anforderungen, welche in Spezialgesetzen und im Obligationenrecht geregelt sind, erfolgt die Anwendung der Zwischenberichterstattung nach IFRS freiwillig. Es sind nicht die IFRS, die zwingend eine Zwischenberichterstattung erfordern, sondern die börsengesetzlichen Regelungen. Daher ist der Anwendungskreis des IAS 34 auf alle Unternehmen, die aufgrund einer anderen Verpflichtungsquelle einen IFRS Zwischen-

abschluss erstellen müssen, beschränkt. Die SWX Swiss Exchange hat mit ihren neuen Börsenvorschriften eine Anpassung für Blue Chips an die europäischen Richtlinien vorgenommen. Ab dem Geschäftsjahr 2005 beträgt für diese Gesellschaften die Frist zur Einreichung von Zwischenberichten 90 Tage. Die Berichtsperioden können bei einer Zwischenberichterstattung per 30. September wie folgt aussehen:

	Berichtsperiode	Vorperiode
Bilanz	30.9.2006	31.12.2005
ER	1.1.–30.9.2006	1.1.–30.9.2005
EK	1.1.–30.9.2006	1.1.–30.9.2005
MFR	1.1.–30.9.2006	1.1.–30.9.2005
Anhang	1.1.–30.9.2006	

Die notwendigen Anhangangaben sind:

- Erklärung der Übereinstimmung mit Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Jahresabschlusses
- Angaben zu Saison- oder Konjunkturfliüssen
- Art und Umfang von Vorgängen, die in Bezug auf Art, Betrag oder Häufigkeit ungewöhnlich sind
- Angaben zu Änderungen der Schätzungen aus vorherigen Abschlüssen
- Angaben zu Ausgabe, Rückkauf und Rückzahlung von EK- und FK-Instrumenten
- Gezahlte Dividenden
- Segment Erträge und Segment Ergebnisse
- Wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag
- Angaben zu Veränderung der Unternehmensstruktur
- Veränderungen der Eventualschulden und Eventualforderungen

Die Berichterstattung stellt nicht nur eine zahlenmässige Information an die Empfänger dar, sondern auch eine qualitative Erläuterung des Geschäftsganges. Für die Zwischenberichterstattung gelten prinzipiell die gleichen Grundsätze bezüglich der darin enthaltenen finanziellen Informationen wie für eine Jahresrechnung nach IFRS.

## IFRS und die sich bietenden Chancen hinsichtlich Basel II

Im Hinblick auf die in Kraft tretenden Eigenkapitalvereinbarungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht – Basel II – können die IFRS-Richtlinien für sämtliche Betriebe ein geeignetes Mittel sein, um die Anforderungen an eine einheitliche, aussagekräftige Jahresrechnung für den Bilanzleser zu erfüllen. Für

KMU-Betriebe mit primär nationaler Ausrichtung können auch die Swiss GAAP FER ein geeignetes Mittel darstellen. Die erhöhte Transparenz durch die anzuwendende Rechnungslegungsnorm kann sich, nebst den Informationen für die Aktionäre und Geschäftsleitungsmitglieder, positiv auf die Bankenkonditionen auswirken. Die sich bietenden Chancen mit Basel II sollten von den Betrieben genauestens analysiert und sinnvoll genutzt werden. Es müssen demnach Entscheidungen in der Unternehmensleitung getroffen werden, welche Rechnungslegungsnorm anzuwenden ist. Damit der Kreditnehmer die sich bietenden Chancen nutzen kann, müssen unter anderem der Umfang und Inhalt der zu liefernden Informationen quantitativ (Bilanz, Erfolgsrechnung) und qualitativ (Marktposition, Management) zunehmen. Durch eine gezielte Vorbereitung auf das Rating kann die Finanzierung des Unternehmens gesichert werden. Ein Teil der Ratingkriterien der Banken können durch aktive Handlungen beeinflusst werden. Dabei handelt es sich vor allem um die qualitativen Merkmale, welche für ein Unternehmen rasch umsetzbar sind. Die aktive Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen führt nebenbei zur Sicherung des eigenen Unternehmens und kann somit als lohnender Zusatzeffekt angesehen werden. Das spezifische Leistungsprogramm der Unternehmung bestimmt das betriebsnotwendige Kapital. Die Vermögensanteile (Anlagevermögen, Umlaufvermögen) müssen durch die Kapitalbedarfsdeckung (Eigenkapital, Darlehen, Factoring) gedeckt werden können. Durch die erhöhte Transparenz und die damit verbundenen aktiveren Handlungen mit der transparenteren Rechnungslegungsnorm in der Finanzabteilung geben der Unternehmung die Möglichkeit, frühzeitig Finanzierungsengpässe zu erkennen und mittels erhöhter Transparenz an die nötigen Mittel bei Fremdkapitalgebern zu gelangen. Auch hier kommt der Nebeneffekt von besseren Bankenkonditionen zum tragen. Es lohnt sich mit Sicherheit, sich betreffend das eigene Rating auseinander zu setzen. ■